

**Satzung des Fördervereins
KiBo – Förderverein Kinder Boostedt e.V.**

I. Allgemeines

- § 1 – Name, Sitz
- § 2 – Gemeinnützigkeit und Zweck und Aufgabe
- § 3 – Selbstlosigkeit
- § 4 – Verwendung von Vereinsmitteln
- § 5 – Organe des Vereins

II. Mitglieder

- § 6 – Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 – Mitgliedsbeiträge
- § 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

III. Mitgliederversammlung

- § 9 – Einberufung
- § 10 – Aufgaben
- § 11 – Beschlussfassung
- § 12 – Kassenprüfung

IV. Vorstand

- § 13 – Der Vorstand
- § 14 – Allgemeines
- § 15 – Beschlussfassung des Vorstands

V. Virtuelle Versammlungen und Beschlüsse

- § 16 – Virtuelle Versammlungen
- § 17 – Beschlüsse ohne Versammlung

VI. Schlussbestimmungen

- § 18 – Satzungsänderungen
- § 19 – Auflösung des Vereins
- § 20 – Datenschutz
- § 21 – Gründung

Beitragsordnung

- § 1 – Beitragshöhe
- § 2 – Zahlung
- § 3 – Fälligkeit
- § 4 – Rücklastschriften und Mahnung
- § 5 – Inkrafttreten

Satzung des Fördervereins KiBo – Förderverein Kinder Boostedt e.V.

I. Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen KiBo – Förderverein Kinder Boostedt e.V., im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Dorfring 19, 24598 Boostedt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neumünster einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte sowie den Kinderrechten. Er tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.

§ 2 – Gemeinnützigkeit und Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Begleitung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien im Sozialraum Boostedt anzuregen und auszubauen durch:
 - Die Unterstützung gemeinnütziger Organisationen und Einrichtungen in Boostedt (konkret der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt, im Folgenden Kita genannt);
 - gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit;
 - Informationsveranstaltungen;
 - aktive Hilfeleistung bei Projekten;
 - Förderung der Zusammenarbeit von pädagogischem Fachpersonal und Eltern sowie Kindern und Förderern;
 - Projekte für Kinder und Jugendliche (z.B. Leseveranstaltungen, Ferienspaßaktionen, ...);
 - Basare für Kinder und Jugendliche;
 - Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern.

Der Verein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers der Kita.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden, Mitgliedsbeiträge, Verkauf von selbstgefertigten Produkten und sonstigen Einnahmen aus Veranstaltungen.
- (4) Der Verein kann – zur Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks – auch als Mittelbeschaffungsverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

§ 3 – Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung von Beträgen bis zu 1.500,00 € je Einzelfall. Zahlungen, die 1.500,00 € übersteigen, sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (3) Die Arbeit aller Mitglieder ist selbstlos und ohne Vorteil für eines der Mitglieder.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung;
der Vorstand.

Die Organe handeln ehrenamtlich.

II. Mitglieder

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Mitglied des Vereins können im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen werden, die den gemeinnützigen Zweck und die Bestrebungen des Vereins fördern wollen. Als Firmenmitgliedschaft hat man weder ein Stimmrecht noch ein passives Wahlrecht.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu zusenden.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und möglicher Gebühren werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese muss spätestens bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres eingegangen sein, um für das nächste Kalenderjahr wirksam zu sein.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Gründe für einen Ausschluss sind:
 - Grobe Verfehlungen im moralischen und gesetzlichen Sinn bezogen auf die Zweckbestimmungen des Vereins;
 - Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen.

Mit dem Austritt/dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

III. Mitgliederversammlung

§ 9 – Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf dem elektronischen Weg unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Einladung gilt als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift/E-Mail-Adresse gesendet wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 – Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des neuen Vorstands (alle 2 Jahre);
 - Satzungsänderungen;
 - Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschluss über Einzelausgaben, die einen Betrag von 1.500,00 € übersteigen;
 - Entscheidungen über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers (jährlich);
 - Wahl der Beisitzer (jährlich).

§ 11 – Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Juristische Personen (Sponsoren) haben nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, sobald ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Die Beschlüsse müssen protokolliert werden. Das Protokoll muss von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet werden.
- (6) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 – Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in, die/der nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein darf. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. Vorstand

§ 13 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern und arbeitet nach dem Kollegialprinzip.
- (2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Die/der Vorsitzende;
- die/der stellvertretende Vorsitzende und
- die/der Kassenwart/in.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Bis zu vier Beisitzer/innen mit Stimmrecht.

- (3) Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Die Funktion des Kassenwartes/der Kassenwartin kann auch in Personalunion von einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied übernommen werden.
- (6) Die geschäftsführenden Vorstände können einem Mitglied des erweiterten Vorstands die zeitlich befristete Vollmacht zur Vertretung erteilen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand wird für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt, wenn sie nicht vorher von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand nachrücken lassen. Diese Nachbesetzung erfolgt jeweils nur für die Zeit bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (9) Die Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 14 – Allgemeines

- (1) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
- (2) Anträge an den Vorstand sind schriftlich oder per E-Mail bis zu 2 Wochen vor der Versammlung zu stellen.

§ 15 – Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung, fernmündlich, per E-Mail oder persönlich einberufen werden. Vorstandssitzungen können auch schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 5 Tagen zu erfolgen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertretung, anwesend sind.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Ergebnisprotokoll einzutragen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

V. Virtuelle Versammlungen und Beschlüsse

§ 16 – Virtuelle Versammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung können internetbasiert in einem hierfür eingerichteten virtuellen Konferenzraum, der nur mit einem individuellen Login betreten werden kann, stattfinden. Es sind geeignete technische/organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass nur berechtigte Personen teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte wahrnehmen.
- (2) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
- (3) In internetbasierten Mitgliederversammlungen sind eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins nicht zulässig.
- (4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 17 – Beschlüsse ohne Versammlung

Beschlüsse des Vorstands oder der Mitglieder können auch schriftlich oder per E-Mail im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme abgeben und ausreichend Frist zur Abgabe bestand.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 – Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Eine Änderung der Satzung ist unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigt werden würde.
- (5) Satzungsänderungen dürfen nicht ausschließen, dass auch Personen am Vereinsprogramm partizipieren, die nicht zum Kreis der Mitglieder gehören.
- (6) Satzungsänderungen dürfen nicht den juristischen, gesellschaftlichen und/oder pädagogischen Zielen, Aufgaben und Interessen des Vereinszwecks zuwiderlaufen.
- (7) Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich postalisch oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 19 – Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, genauer die Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt, zu verwenden hat.

§ 20 – Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Gründung

Der Verein wurde am 22.03.2023 in Boostedt gegründet von

F. Schneewolf

M. Madler

A. Meyer

B. Kupf

F. Kusch

J. K. K. K.

S. Hübn

Z. Pabst

Ch. Raden

J. K. K.

C. Red

Beitragsordnung

§ 1 – Beitragshöhe

- (1) Der Mindestbeitrag für Mitglieder (natürliche Personen) beträgt 18 €.
- (2) Der Mindestbeitrag bei Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) beträgt 100 €.

Es steht jedem frei, einen höheren Beitrag zu bezahlen. Die Beitragshöhe legt jedes Mitglied in seinem Mitgliedsantrag fest. Sie kann jederzeit schriftlich zum nächsten Fälligkeitstermin geändert werden. Maßgebend ist hierbei der Eingang beim Vorstand.

- (3) Die Höhe der Jahresbeiträge, deren Fälligkeit und die Höhe der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Als Leitlinien sollen gelten:
 - a. Die Mitgliedsbeiträge sollten den individuellen Möglichkeiten der Mitglieder Rechnung tragen und insofern frei wählbar bleiben, in der Höhe aber nicht unterhalb der Aufnahmegebühr liegen.
 - b. Die Aufnahmegebühr ist so gering wie möglich zu halten, muss aber gewährleisten, dass die der Mitgliedschaft entspringenden Bearbeitungskosten gedeckt sind, um nicht auf die eigentlichen Mitgliedsbeiträge zurückgreifen zu müssen.
- (4) Über Stundung und Erlass von noch ausstehenden Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Antrag auf Stundung hat schriftlich zu erfolgen. Die Vorstandsentscheidung ist unanfechtbar.

§ 2 – Zahlung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden einmal pro Kalenderjahr erhoben. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- (2) Die Zahlung soll bevorzugt per SEPA-Lastschrift erfolgen.
- (3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

§ 3 – Fälligkeit

- (1) Die jährlichen Vereinsbeiträge sind zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig; bei neu aufgenommenen Mitgliedern bis zu dem in der Aufnahmebestätigung genannten Termin.
- (2) Die Zahlung erfolgt bevorzugt per Lastschriftverfahren. Der Mitgliedbeitrag wird zum Fälligkeitstag eingezogen. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, zahlen unaufgefordert den Beitrag zur Fälligkeit auf das Vereinskonto. Im Falle einer Nichtzahlung befindet sich das betreffende Mitglied automatisch im Verzug; einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht. Über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens gegen säumige Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, säumige Mitglieder aus dem Verein nach erfolgter Anhörung auszuschließen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes durch Kündigung oder Ausschluss werden bereits gezahlte Beträge nicht erstattet. Mitglieder sind verpflichtet, im Falle eines Bankwechsels dieses dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Durch verspätete Mitteilung anfallende Rücklastschriftgebühren sind dem Verein durch das Mitglied zu erstatten. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriftenwechsel unverzüglich mitzuteilen. Durch verspätete Mitteilung anfallende Kosten (insbesondere der Adressermittlung) sind durch das säumige Mitglied zu erstatten.

§ 4 – Rücklastschriften und Mahnung

- (1) Für jede Rücklastschrift wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (2) Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 22. März 2023 in Kraft.